

Evangelischer
Kirchenkreis
Herford



Verhandlungen
der
ordentlichen Kreissynode
Herford
am
28. Juni 2013

Verzeichnis der Beschlüsse

Nr. Inhalt des Beschlusses

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1 Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Verpflegung und Fahrtkosten
- 3 Stellungnahmeverfahren zur Neuregelung des Patenamtes
- 4 Jahresabschluss des gemeinschaftlichen Haushaltes und der Finanzausgleichskasse 2012
- 5 Entlastung der Jahresrechnung 2012
- 6 Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford

A. Vorbereitung

Superintendent Krause hat mit Schreiben vom 24. Mai 2013 gemäß § 5 Ziff. 5 der Geschäftsordnung zur ordentlichen Tagung der Kreissynode am Freitag, dem 28. Juni 2013, unter Angabe der vom Kreissynodalvorstand festgesetzten Verhandlungsgegenstände eingeladen. Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Einladungsschreiben beigelegt worden.

B. Gottesdienst

Die Kreissynode beginnt am Freitag, dem 28. Juni 2013, um 16.30 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Jakobi-Kirche Herford. Die Predigt hält Pfarrerin Kenter-Töns, Herford-Mitte, über Lukas 14,25-33. Die Kollekte ist bestimmt für die Flutopfer-Hilfe und erbringt 556,90 Euro.

C.

TOP 1: Eröffnung, Konstituierung, Grußworte, Tagesordnung

Im Anschluss an den Gottesdienst und einen Abendimbiss werden die Verhandlungen im Lutherhaus, Herford, um 18.35 Uhr mit Gebet eröffnet.

Superintendent Krause begrüßt die Synodalen, den theologischen Ortsdezernenten Landeskirchenrat Dr. von Bülow als Vertreter der Landeskirche und die Vertreter der Presse. Er dankt der Synodalpredigerin Pfarrerin Kenter-Töns.

Es folgt das Grußwort von **Dr. von Bülow**.

Superintendent Krause bittet den Scriba, die Namen der Synodalen aufzurufen. Dadurch ergibt sich, dass 129 stimmberechtigte Mitglieder bei der Eröffnung anwesend sind. Mit beratender Stimme nehmen 18 Mitglieder an der Synode teil. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 153. Beschlussfähig ist die Synode bei mindestens 2/3 des Mitgliederbestandes (= 102). Superintendent Krause stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest und weist auf § 9 und 10 (Schweige- und Anwesenheitspflicht) hin.

Die erstmals an einer Tagung der Kreissynode teilnehmenden Mitglieder der Synode legen

das Gelöbnis ab. Superintendent Krause dankt den Synodalen für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Leitung der Kirche. Er weist auf die Anwesenheitspflicht für die Dauer der Synode hin und bittet, Anträge schriftlich einzureichen.

Der Ablaufplan wird erweitert um „TOP 8 Verschiedenes“. Der ursprünglich vorgesehene TOP „Stellungnahme zur Hauptvorlage Familien heute“ wird in das nächste Jahr verschoben, da die Landeskirche die Frist zur Abgabe der Stellungnahme um ein Jahr verlängert hat.

Beschluss Nr. 1: Die Synode beschließt die Erweiterung der Tagesordnung.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 2: Die Kreissynode beschließt für alle Synodalen freie Verpflegung. Fahrtkosten werden erstattet.

einstimmig beschlossen

TOP 2 + 3: Bericht des Superintendenten mit Bezug auf die Berichte der Synodalen Dienste

Superintendent Krause gibt seinen Bericht (siehe Anlage). Assessor Kasfeld moderiert die Aussprache über den Bericht und über die Berichte der Synodalen Dienste.

Zum Bericht des Superintendenten ergeben sich folgende Rückfragen und Bemerkungen:

Pfarrer Stuke fragt nach der Rolle des Diakonieausschusses des Kirchenkreises, da er über die Entscheidung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Herford nicht informiert worden ist. **Superintendent Krause** erklärt, dass diese Information mit seinem Bericht allen Synodalen weitergegeben worden ist.

Pfarrer Harder hält die zitierte Sicht von Prof. Christian Grethlein, der dem real in der Familie gelebten Evangelium entscheidendes Gewicht beimisst (Bericht S. 3), für unrealistisch. Er unterstützt das Anliegen, das der Bericht nennt, Kinder mit dem Evangelium zu erreichen.

Superintendent Krause verweist darauf, dass „Kommunikation des Evangeliums“ manchmal auch unterschwellig verläuft. Tatsächlich wird das Thema „Religion“ in der Familie verhandelt und muss dort auch verstärkt hineingebracht werden. Zu fragen ist, wie diese seitens der Kirche unterstützt werden könne.

Pfarrer Gressog teilt die Einschätzung, dass christliche Traditionen im gesellschaftlichen

Bewusstsein abrechen. Er fragt sich allerdings, ob der Glaube tatsächlich „verdunstet“ (Bericht S. 1) oder ob Menschen nicht auch verstärkt Probleme mit der kircheninternen Sprache haben, zum Beispiel mit der Anrede Gottes als „Herr“, vor dem man sich klein macht. Er plädiert dafür, dass in der Kirche Fragen gestellt werden dürfen, statt einfach fertige Formeln übernehmen zu müssen. Dabei müssten Formen gefunden werden, in denen sich Menschen auf Augenhöhe angesprochen fühlen.

Zu den Berichten der Synodalen Dienste gibt es keine Voten. Die Synode nimmt die Berichte dankend entgegen.

TOP 4: Neuregelung des Patenamtes Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Kirchen- ordnung und Taufordnung

Superintendent Krause führt den Tagesordnungspunkt ein. Auf Empfehlung des Theologischen Ausschusses legt der Kreissynodalvorstand der Kreissynode den folgenden Beschlussvorschlag zum Stellungnahmeverfahren zur Neuregelung des Patenamtes vor:

Die Kreissynode Herford stimmt dem vorgelegten Entwurf zur Neuregelung des Patenamtes zu. Sie begrüßt, dass die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) aufgenommen wird.

Die Kreissynode Herford schlägt entsprechend der Formulierung in Artikel 180 (1) Satz 2 eine Ergänzung zum vorgelegten Wortlaut von Artikel 181¹ (1) Satz 2 vor: „Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin oder ein Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt **und ihm nach bestem Vermögen den Weg weist zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.**“

Begründung:

Die Taufe geschieht in einer evangelischen Kirche. Die Kirchengemeinde hat grundsätzlich den Auftrag mit ihren Angeboten für eine evangelische Erziehung der getauften Kinder zu sorgen. Es ist sinnvoll, dass zu der Begleitung des Kin-

¹ In Artikel 181 wird u.a. die Möglichkeit geregelt, dass eine Taufe auch dann stattfinden kann, wenn beide Eltern nicht Mitglied der Evangelischen Kirche sind.

des durch die Gemeinde eine entsprechende Begleitung aus der Tauffamilie hinzukommt. Da die Eltern in dem in Artikel 181 verhandelten Fall nicht in der Kirche sind, soll auch von dem möglicherweise nichtevangelischen Paten oder der möglicherweise nichtevangelischen Patin erwartet werden können, dass er oder sie den Taufweg des Kindes in der evangelischen Kirche begleitet.

Zum Beschlussvorschlag und zu seiner Begründung gibt es Stellungnahmen:

Pfarrer Außerwinkler begrüßt die ökumenische Offenheit der Formulierung, sieht aber ein Problem bei Taufbegehren von Elternpaaren, die nicht mehr der ev. Kirche angehören. In diesen Fällen hält er eine Stärkung des evangelischen Profils in Form eines evangelischen Paten für erforderlich.

Pfarrerin Pense plädiert für die neue Regelung angesichts erlebter Schwierigkeiten bei Taufgesprächen im Sauerland und Münsterland, evangelische Paten zu finden. Ihr pflichtet Pfarrerin Kenter-Töns prinzipiell bei.

Dr. von Bülow gesteht zu, dass man zu diesem Thema nicht alles bis ins Letzte konsequent regeln kann. Immerhin: Wenn zwei nichtevangelische Eltern das Interesse haben, ihr Kind in der evangelischen Kirche taufen zu lassen, gibt es einen Anknüpfungspunkt. Vielleicht stehen sie kurz vor dem Wunsch, in die Kirche einzutreten. Und im Sinne ökumenischer Weite ist auch katholischen Paten zuzutrauen, den Täufling im christlichen Glauben zu erziehen. Die bisherigen Abstimmungen aus den verschiedenen Kirchenkreisen der Landeskirche sind zu diesem Thema breit gefächert: Einige Kirchenkreise haben ihre Zustimmung signalisiert, andere (wie der Kirchenkreis Herford) schlagen eine Zustimmung mit kleinen Änderungen vor. Andere Kirchenkreise mit überwiegend evangelischer Bevölkerung möchten keine Änderung der Kirchenordnung und Taufordnung.

Assessor Kasfeld weist darauf hin, dass es um Ausnahmefälle geht, die im Presbyterium beraten werden müssen.

Der **Synodale Bernd Schneider** weist auf die Auswirkungen hin, wenn wir Regelungen haben, die eine Taufe verhindern. Die Änderung der Kirchen- und der Taufordnung erweitert tatsächlich die bisherige Regelung.

Der Beschlussvorschlag des Kreissynodalvorstandes wird zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr. 3: Die Kreissynode stimmt dem o. a. Beschlussvorschlag des Kreissynodalvorstandes zu.

beschlossen bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen

TOP 5: Jahresabschluss des gemeinschaftlichen Haushaltes und der Finanzausgleichskasse 2012 Entlastung der Jahresrechnung 2012

Superintendent Krause dankt der Verwaltung und Rechnungsprüfung für das gegenüber früheren Synoden beschleunigte Verfahren.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, **Pfarrer Dr. Reinmuth**, hält die Einbringungsrede zum Jahresabschluss des gemeinschaftlichen Haushaltes und der Finanzausgleichskasse 2012 mit Erläuterungen zu bestimmten Haushaltsstellen (siehe Anlagen).

Auf die Rückfrage von **Pfarrer Koch** zu Position 0800 auf S. 4 (Anlage zur vorläufigen Istabrechnung) verweist Pfarrer Dr. Reinmuth klärend auf das etwas weit abgerückt stehende Minuszeichen.

Pfarrer Hohmann vermisst in der Vermögensaufstellung den Betrag, der Oikocredit zur Verfügung gestellt werden sollte. Allerdings hatte die Synode beschlossen, dass 1,5 Mio. Euro mittelfristig (im Zeitraum von 3 bis 5 Jahren) bei Oikocredit angelegt werden sollten.

Eine Frage von **Pfarrer Außerwinkler** zur Haushaltsstelle 1997 (vorläufiger Abschluss der Finanzausgleichskasse 2012, S. 2) macht die Synode auf die Notationsweise des kameralistischen Systems aufmerksam: Ist der Istbetrag geringer als der Sollbetrag, ist die Differenz kameralistisch ein Minusbetrag.

Die Synode fasst folgenden Beschluss zur Entgegennahme der Jahresabschlüsse 2012:

Beschluss Nr. 4:

Der gemeinschaftliche Haushalt der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises schließt ab	
im Bereich der Kreissynodal-, Kirchen- und Pfarrkassen	
mit Einnahmen in Höhe von	2.506.831,11 €
und Ausgaben von	<u>13.472.293,35 €</u>
aus der Finanzausgleichskasse auszugleichen	10.965.462,24 €

Im Bereich der kirchlichen Sozialarbeit	
mit Einnahmen von	29.913.859,42 €
und Ausgaben in Höhe von	<u>32.863.331,89 €</u>
aus der Finanzausgleichskasse auszugleichen	2.949.472,47 €

Somit sind insgesamt	<u>13.914.934,71 €</u>
aus der Finanzausgleichskasse zu decken.	

Die Finanzausgleichskasse des Ev. Kirchenkreises Herford schließt ab	
mit Einnahmen von	15.901.256,68 €
und Ausgaben in Höhe von	<u>15.511.724,97 €</u>
Es verbleibt ein Bestand in Höhe von	<u>389.531,71 €</u>

Der Kreissynodalvorstand empfiehlt der Kreissynode, aus dem Bestand in Höhe von 389.531,71 € wiederum 135.000,00 € der aus dem Bestand des Jahres 2011 gebildeten Rückstellung für die Umstellung der Buchführung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement (NKF) zuzuführen. Die Rückstellung ist dann in einer angemessenen Höhe angesammelt. Der verbleibende Bestand von 254.531,71 € wird in das Rechnungsjahr 2013 zur Abfederung von zu erwartenden Mindereinnahmen (z.B. Erträge aus Rücklagen) vorgetragen.

Die Kreissynode nimmt die vorläufigen Abschlüsse 2012 der Finanzausgleichskasse und des gemeinschaftlichen Haushaltes der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zur Kenntnis und genehmigt diese.

einstimmig bei 3 Enthaltungen.

Der **Synodale Jording** hält seine Einbringungsrede zur Entlastung der Jahresrechnung 2012. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsregion Ost hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2013 den Bericht des Rechnungsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Finanzausgleichskasse des Evangelischen Kirchenkreises Herford und der in gemeinsamer Rechnung nachgewiesenen Kreissynodal-, Kirchen- und Pfarrkassen sowie der kirchlichen Sozialarbeit zustimmend zur Kenntnis genommen und ihn sich zu eigen gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 RPG i.V.m. Art. 88 Abs. 4 KO und § 137 Abs. 2 Nr. 2 VwO der Kreissynode Herford, die Jahresrechnung 2012 zu entlasten.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Die Synode fasst **Beschluss Nr. 5:**

Die Kreissynode hat die Jahresrechnung für das Jahr 2012 zur Kenntnis genommen und erteilt gem. Art. 88 Abs. 4 KO Entlastung und dankt den

an der Kassenführung Beteiligten.

einstimmig bei einigen Enthaltungen

TOP 6: Modifizierung der Finanzsatzung

Pfarrer Dr. Reinmuth bezieht sich in seiner Einführung zum Tagesordnungspunkt auf die Regionalversammlungen vom 23.-28. Mai 2013 und die dazu bereits vorgelegten Unterlagen.

Er erinnert an den Beschluss Nr. 9 der Kreissynode vom 18. Februar 2012 (siehe Anlage). Die bisherige Finanzsatzung wird mit den farblich kenntlich gemachten Änderungen im Einzelnen durchgegangen (siehe Anlage) und Erläuterungen zur Ausführung der Finanzsatzung gegeben (siehe Anlage).

Die Synode beschließt die Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford in der Form, in der sie mit dem Landeskirchenamt abgesprochen wurde und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden wird, das heißt in Form einer Auflistung der Änderungen gegenüber der bisherigen Finanzsatzung (siehe Anlage).

Beschluss Nr. 6:

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford vom 22. Oktober 2005 (KABl. 2005 S. 292) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 28. Juni 2013 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In der Überschrift und im Satzungstext werden vor den Worten „Kirchenkreis Herford“ oder „Kirchenkreises Herford“ das Wort „Evangelischer“ oder „Evangelischen“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:
„Der Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen, ist gemeinsamer Auftrag der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Daher arbeiten Kirchengemeinden und Kirchenkreis mit den jeweiligen Diensten eng zusammen. Die Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Herford sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:“

3. § 2 Satz 2
Die Worte „des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises“ werden ersetzt durch die Worte „des Haushaltsplanes“.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Aufbringung der Pfarrbesoldung
Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen und für die Kreiskirchlichen Pfarrstellen zu zahlende Pfarrbesoldungspauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten sind die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen nach Abzug der Ausgaben an die Finanzausgleichskasse abzuführen.“
5. § 4
In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gebäudeunterhaltung“ die Wörter „und für die Energiekosten“ eingefügt.
In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze werden anschließend neu durchnummeriert: „Der Bedarf und die pauschalierten Zuweisungen werden von der Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplans der Finanzausgleichskasse festgesetzt.“
Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen, die folgenden neu durchnummeriert.
6. Eingefügt wird § 4a:
„Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises
(1) Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden in einem gemeinsamen Miethaushalt bewirtschaftet. Der Miethaushalt soll ohne Zuweisungen aus der Finanzausgleichskasse auskommen.
(2) Der Kreissynodalvorstand erlässt Richtlinien für die Bewirtschaftung der Mietobjekte.
(3) Für Mietobjekte im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.“
7. Eingefügt wird § 4b:
„Einnahmen und Ausgaben im Grundvermögen
(1) Einnahmen aus Erbbaurechten verbleiben nach Abzug der Ausgaben zu 80% beim Erbbaurechtsgeber.
(2) Einnahmen aus Pachtverhältnissen verbleiben nach Abzug der Ausgaben zu 80% beim Verpächter.
(3) 20% der Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fließen in die Finanzausgleichskasse.
(4) Für Einnahmen und Ausgaben für Grundvermögen im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.“
8. Eingefügt wird § 4c:
„Einnahmen und Ausgaben im Kapitalvermögen
(1) Einnahmen aus Kapitalvermögen verbleiben nach Abzug der Ausgaben entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsordnung dort, wo sie erzielt werden.
(2) Für Einnahmen und Ausgaben für Kapitalvermögen im Pfarrvermögen

gen gilt § 3 Satz 2.“

9. § 5
In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
In Satz 1 wird der Buchstabe c) neu gefasst: „Substanzerhaltungsrücklage“.
In Satz 2 werden die Worte „unbeschadet der“ ersetzt durch die Worte „entsprechend den“.
10. § 7
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vier theologischen und fünf nicht-theologischen“ ersetzt durch die Worte „vier ordinierten und fünf nicht ordinierten“. Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze werden anschließend neu durchnummeriert: „Für die ordinierten und die nicht ordinierten Mitglieder werden zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.“
In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Presbyteriums“ ersetzt durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“.
Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Finanzausschuss erlassen.“
11. § 8
Die Worte „auf deren Bitten“ werden gestrichen.
12. § 11
Die Zahl „2008“ wird ersetzt durch die Zahl „2016“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Herford, 28. Juni 2013

Evangelischer Kirchenkreis Herford
Der Kreissynodalvorstand

Überwiegende Zustimmung

1 Gegenstimme

Superintendent Krause dankt dem Finanzausschussvorsitzenden.

TOP 7: Anträge an die Kreissynode

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 8 Verschiedenes

Pfarrer Hohmann weist auf Tischvorlagen zur 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Südkorea hin.

Die **Synodale Geisler-Hadler** macht auf ein neues diakonisches Angebot der Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität unter dem Titel „Eltern auf Probe“ aufmerksam.

D.

Abschluss der Synodaltagung

Superintendent Krause dankt allen, die an der Vorbereitung der Synode beteiligt waren, insbesondere Frau Vogelsang.

Er nennt den 14. November als Termin der Synodalen Versammlung. Thema der Versammlung sollen die Gemeindeberichte und das Gutachten zur Personal- und Sachmittelausstattung sein.

Er lädt ein, auch im Nachhinein Rückmeldungen zu den vorgelegten Berichten zu geben.

Pfarrer Walter als dienstältester Pfarrer dankt dem Superintendenten für die Vorbereitung und Leitung der Synode. Er überreicht ein Zertifikat über einen Anteil an einem Olivenbaum. Die damit gegebene Öffentlichkeit soll der Förderung der Arbeit von Daud Nassar (nahe Bethlehem) zugute kommen. Dieses Projekt wird auch von der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen unterstützt.

Die Synode schließt um 22.03 Uhr mit dem Lied „Abend ward, bald kommt die Nacht“, Gebet und Segen.